

Zur Tätigkeit der Schöffen und Geschworenen

In seiner Rede auf der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands forderte Walter Ulbricht eine verstärkte Tätigkeit der Schöffen an den Gerichten, damit eine engere, vertrauensvolle Verbindung der Werktätigen mit unserer Justiz geschaffen wird. Um diese Aufgabe zu erfüllen, sollen die Schöffen „vor der Bevölkerung über die Rechtsfragen berichten und Anregungen und Beschwerden der Bevölkerung entgegennehmen“.

Was ist in Berlin bisher getan worden, um durch die Schöffen die Herstellung einer engen und vertrauensvollen Verbindung zwischen Volk und Justiz zu erreichen?

Die in Art. 130 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Wahl der Laienrichter auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen wurde in Berlin durch Verordnung des demokratischen Magistrats vom 10. Mai 1949 eingeführt. Die im Juli 1949 berufenen Schöffen wurden bezirksweise von Richtern und Staatsanwälten mit den Problemen und der Arbeit der Justiz vertraut gemacht. Es wurde ihnen dabei auch ein Überblick über die neuen Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Strafrechts gegeben.

Der größte Teil der zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Berliner Justiz Berufenen hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Viele von ihnen haben nicht nur an Verhandlungen mitgewirkt, sondern auch an der vorbeugenden Aufklärungsarbeit der Justiz teilgenommen, in ihren Betrieben und Organisationen über die Arbeit und die Bedeutung der Justiz gesprochen und sich an Aussprachen über Gerichtsverhandlungen aktiv beteiligt. Durch ihr gesamtes Wirken haben die Schöffen mit dazu beigetragen, daß die demokratische Gesetzlichkeit in Berlin entwickelt und gefestigt wurde und daß die Verbundenheit zwischen den Werktätigen und den demokratischen Justizorganen gefördert wurde.

Nachdem Laienrichter wiederholt den Wunsch nach einem engeren Kontakt mit den Berufsrichtern geäußert hatten, lud der Präsident des Landgerichts Berlin im Februar 1952 zu einem Erfahrungsaustausch zwischen Berufs- und Laienrichtern ein. Die Beteiligung der Schöffen war sehr lebhaft. Verständlicherweise beschäftigten sie sich zuerst mit solchen fachlichen Fragen, wie sie sich aus ihrer richterlichen Mitwirkung an der Rechtsprechung der Schöffengerichte und Strafkammern ergeben. So wurde z. B. erörtert, ob die Laienrichter während der ganzen Wahlperiode bei einer Kammer oder Abteilung bleiben oder ob sie wechseln sollten, ob es zweckmäßig ist, ihnen vor der Verhandlung Einblick in die Akten zu geben, ob es erwünscht ist, daß Laienrichter Fragen an Angeklagte und Zeugen richten usw. Es wurde auch vielfach — insbesondere von Schöffen der Jugendgerichte — der Wunsch geäußert, einen Einblick in den Strafvollzug zu erhalten.

Die verantwortlichen Stellen der Berliner Justiz haben sich mit den Ergebnissen des ersten größeren Erfahrungsaustausches mit den Schöffen eingehend beschäftigt und daraus die Schlußfolgerung gezogen, daß

1. der organisierte Erfahrungsaustausch zu einer ständigen Einrichtung werden muß und
2. den Laienrichtern die Möglichkeit gegeben werden soll, sich jeder Zeit auch mit Anregungen und mit Fragen an einen dafür ausgewählten Richter zu wenden.

Dazu muß allerdings festgestellt werden, daß die eingerichteten Konsultationsstunden bisher sehr wenig in Anspruch genommen wurden. Dagegen haben aber viele Laienrichter ihre Beobachtungen und Vorschläge, ihre Fragen und Hinweise mit den Richtern besprochen, in deren Abteilungen oder Kammern sie mitwirkten.

Auf einem zweiten Ausspracheabend im Juni 1952, der aus Anlaß der bevorstehenden Neuwahl der Schöf-

fen und Geschworenen für die Berliner Gerichte durchgeführt wurde, sprach einleitend ein Kollege von der Abteilung Justiz des Magistrats über die westliche Rechtsprechung. Er erklärte den ehrenamtlichen Helfern der Berliner demokratischen Justiz anschaulich den Unterschied zwischen der Justiz, die sie aus eigener Anschauung kennen und an der sie als wirkliche Vertreter des Volkes mitwirken, und einer Justiz, die „Im Namen des Volkes“ gegen das Volk steht und sich zum Sachwalter des amerikanischen und westdeutschen Monopolkapitalismus macht.

Die Aussprache zeigte, daß sich ein großer Teil der jetzt tätigen Laienrichter mit der Justiz bereits auf das engste verbunden fühlt und die Bedeutung seiner Funktion erkennt. Viele von ihnen haben in ihren Betrieben und Organisationen über die Bedeutung der Neuwahl gesprochen und sich dafür eingesetzt, daß noch mehr gute, verantwortungsbewußte Kräfte als Schöffen und Geschworene vorgeschlagen werden. Sie haben damit zu einem Teil bereits im Sinne der Forderung Walter Ulbrichts gewirkt.

Kritisch mußte jedoch festgestellt werden, daß vor allem noch zu wenig Vertreter des FDGB aus den Produktionsbetrieben in Erscheinung treten. Bemängelt wurde weiter, daß einige Laienrichter — bedauerlicherweise besonders aus Kreisen der Verwaltungsangestellten — ihre Funktion nicht ernst nehmen. Es wurde deshalb angeregt, daß die einzelnen Organisationen bei der Auswahl der Vorzuschlagenden sorgfältiger als bisher verfahren sollten, und daß darüber hinaus die Justizverwaltung in Verbindung mit den Organisationen säumige Laienrichter zur Verantwortung ziehen müßte.

Ein Fehler der Justizverwaltung war es, daß die nach der Berufung der Laienrichter durchgeführten Schulungen nicht fortgesetzt werden. In Zukunft werden Schulung und Aussprache mit den Schöffen und Geschworenen planmäßig und regelmäßig erfolgen. Ein weiterer Fehler der Justizverwaltung war, daß sie die Betätigung der Laienrichter als Vermittler zwischen Bevölkerung und Justiz nicht genügend anleitete und organisierte.

Die Abt. Justiz des Magistrats wird künftig mit größter Sorgfalt an die Arbeit gehen, um die Forderung Walter Ulbrichts nach verstärkter Tätigkeit der Laienrichter zu verwirklichen.

H. P a u l, Abt. Justiz des Magistrats von Groß-Berlin

Zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens in Groß-Berlin

Im demokratischen Sektor Groß-Berlins wurde nach Abschluß eingehender Studien die Organisation des Gerichtsvollzieherwesens grundlegend geändert. Diese Maßnahme, ausgelöst durch einen Beschluß des Magistrats, wurde erforderlich, weil der Gerichtsvollzieher bisher noch als ein typisches Überbleibsel des früheren Beamtenstaates in unserer Ordnung weiterlebte. Die Stellung des Gerichtsvollziehers war von allen Neuerungen unberührt geblieben, weil die Aufmerksamkeit zunächst denjenigen Justizorganen gegolten hatte, die unmittelbar der Sicherung und Festigung unserer Ordnung dienen.

Bis zu der nunmehr vollzogenen Änderung erhielt der Gerichtsvollzieher neben einem festen Gehalt Anteile von den der Staatskasse zufließenden Gebühren, deren Höhe nicht unbedingt von der eigenen Leistung abhing, sondern vielmehr davon, ob die Zahl der Vollstreckungsaufträge besonders anstieg und welchen Umfang die Aufträge wertmäßig hatten. Es kann daher nicht die Rede davon sein, daß dieses System auch nur etwas mit dem bei uns herrschenden Leistungsprinzip zu tun hatte. Da der Gerichtsvollzieher aus Haushaltsmitteln nur ein relativ niedriges Gehalt erhielt, steigerte seine Beteiligung an den entstandenen Gebühren sein materielles Interesse, was sich wiederum nutzbringend für die Gläubiger auswirkte. Auf diese Weise schaffte sich die herrschende Klasse ein